DIE BELGISCHE CONSTITUTION. AUS DEM FRANZÖS. 2. AUFL. -...

Digitized by Google

Digitized by Google

56075-B.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die belgische Constitution.

Aus dem Französischen.

Zweite Auflage.

Leipzig, 1848.
Heinrich Matthes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Constitution.

Erster Abschnitt.

Von dem Landesgebiete und seiner Eintheilung.

1. Belgien ist in Provinzen eingetheilt.

Diese Provinzen sind: Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg, Namur, mit Vorbehalt der Verbindlichkeiten Luxemburgs gegen den deutschen Bund.

In vorkommendem Falle kommt es dem Gesetze zu, das Land in eine größere Zahl Provinzen einzutheilen.

2. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch das Gesetz festgestellt werden.

3. Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur kraft eines Gesetzes geändert oder berichtigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Belgiern und ihren Pflichten.

4. Die Eigenschaft als belgischer Unterthan erwirbt, bewahrt und verliert man nach den vom Civilgesetze vorgeschriebenen Statuten.

Die gegenwärtige Constitution und die andern auf die politischen Rechte bezüglichen Gesetze bestimmen die außer dieser Eigenschaft noch nöthigen Bedingungen, um diese Rechte auszuüben.

5. Das Heimathsrecht wird von der gesetzgebenden Gewalt bewilligt.

Nur das Staatsbürgerrecht stellt den Fremden dem Belgier in Ausübung der politischen Rechte gleich.

6. Im Staate besteht kein Unterschied der Stände.

Alle Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können zu den Civil- und Militair-Aemtern zugelassen werden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche durch ein Gesetz in besondern Fällen aufgestellt werden können.

7. Die Freiheit der Personen ist verbürgt.

Niemand kann gerichtlich belangt werden, außer in den vom Gesetze angeführten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Form.

Wer nicht auf frischer That betroffen wird, kann nur vermöge eines Befehls des Richters verhaftet werden, worin dieser die Gründe angibt; der Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung selbst, oder längstens in den nächsten vier und zwanzig Stunden kund gemacht werden.

8. Niemand kann wider seinen Willen dem Richter entzogen werden, vor welchen ihn das Gesetz bescheidet.

9. Strafen können nur kraft des Gesetzes bestimmt und auferlegt werden.

Digitized by Google

10. Die Wohnung ist unverletzlich; keine Haussuchung darf stattfinden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Form.

11. Keinem kann sein Eigenthum entzogen werden, wenn es nicht das öffentliche Wohl erheischt, und dann nur in den Fällen und auf die Art und Weise, welche das Gesetz vorschreibt, und gegen eine billige und vorläufige Entschädigung.

12. Die Strafe der gerichtlichen Einziehung der Güter kann nicht stattfinden.

13. Der Verlust der Bürgerrechte ist abgeschafft; er kann nicht wieder eingeführt werden.

14. Die Glaubensfreiheit, die öffentliche Ausübung der verschiedenen Religionen, sowie die Freiheit, seine Ansichten offen an den Tag legen zu können, sind verbürgt, mit Vorbehalt der Bestrafung der bei Gelegenheit dieses Freiheitsrechtes begangenen Vergehen.

15. Niemand kann gezwungen werden, sich auf irgend eine Art an die Feierlichkeiten und Ceremonien einer Religion zu binden und deren Festtage zu beobachten.

16. Dem Staate kommt das Recht nicht zu, sich in die Ernennung oder in die Amtseinsetzung der Diener irgend welcher Religion einzumischen, oder diesen zu verbieten, mit ihren Vorgesetzten zu correspondiren, und ihre Verhandlungen zu veröffentlichen, in diesem letztern Falle jedoch mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verantwortlichkeit in Veröffentlichungs- und Preß-Angelegenheiten.

Die Civilehe muß immer der Trauung vorangehen, ausgenommen in den vom Gesetze zu bestimmenden Fällen.

17. Der Unterricht ist frei; jede vorbeugende Maßregel ist untersagt; die Ahndung der Vergehen wird nur durch das Gesetz bestimmt.

Der auf Staatskosten ertheilte öffentliche Unterricht wird gleichfalls durch das Gesetz bestimmt.

18. Es besteht Preßfreiheit, die Censur ist für immer abgeschafft; von den Schriftstellern, den Verlegern und Druckereibesitzern kann keine Caution beansprucht werden.

Wenn der Schriftsteller in Belgien bekannt und ansässig ist, so können der Verleger, der Druckereibesitzer oder der Colporteur nicht gerichtlich belangt werden.

19. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, indem sie sich nach den Gesetzen richten, welche die Ausübung dieses Rechtes bestimmen, ohne jedoch dadurch einer vorläufigen Bewilligung unterworfen zu sein.

Diese Anordnung bezieht sich keineswegs auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche den Polizei-Gesetzen völlig unterworfen sind.

20. Die Belgier haben das Recht, sich zu associiren; dieses Recht ist durchaus keiner vorbeugenden Maßregel unterworfen.

21. Jeder hat das Recht, an die Staatsbehörden Petitionen einzureichen, die von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind.

Nur den durchs Gesetz bestellten obrigkeitlichen Behörden steht das Recht zu, Petitionen mit gesammelten Unterschriften einzureichen.

Digitized by Google

22. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.

Das Gesetz bestimmt die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

23. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; er kann nur durch das Gesetz bestimmt werden, und blos für die Beschlüsse der Staatsbehörden und für die gerichtlichen Verhandlungen.

24. Es ist keine vorläufige Genehmigung nöthig, um die Staatsbeamten wegen ihrer Amtsverwaltung gerichtlich zu belangen, mit Ausnahme dessen, was in Betreff der Minister verordnet ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Gewalten.

25. Alle Gewalten gehen vom Volke aus.

Sie werden auf die von der Constitution festgesetzte Weise vollzogen.

26. Die gesetzgebende Gewalt wird insgesammt von dem Könige, der Stände-Kammer und dem Senate vollzogen.

27. Das Antragsrecht gehört jedem der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt.

Jedoch jedes auf die Staats-Einnahmen oder -Ausgaben, oder auf das Heeres-Contingent bezügliche Gesetz muß zuerst von der Stände-Kammer abgestimmt werden.

28. Die Erklärung der Gesetze auf obrigkeitlichem Wege steht nur der gesetzgebenden Gewalt zu.

29. Dem Könige gehört die vollziehende Gewalt, so wie sie durch die Constitution bestimmt ist.

30. Die richterliche Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Tribunalen ausgeübt.

Die Rechtssprüche und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen.

31. Die Interessen, die ausschließlich Gemeinden oder Provinzen betreffen, werden nach den durch die Constitution aufgestellten Grundlagen von den Gemeinde- oder Provinzialräthen bestimmt.

I. Capitel.

Von den Kammern.

32. Die Mitglieder der zwei Kammern vertreten das Volk, und nicht blos die Provinz oder die Unterabtheilung der Provinz, von der sie gewählt sind.

33. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Auf Antrag ihres Präsidenten jedoch, oder auf den von zehn Mitgliedern, wählt jede Kammer einen Ausschuß zu geheimer Berathung.

Sie entscheidet hierauf durch absolute Stimmenmehrheit, ob die Sitzung wieder öffentlich über denselben Gegenstand aufgenommen wird.

Digitized by Google

34. Jede Kammer beglaubigt die Vollmachten ihrer Mitglieder, und entscheidet die Streitigkeiten, die sich in Bezug darauf erheben sollten.

35. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der beiden Kammern sein.

36. Das Mitglied der einen oder der andern dieser beiden Kammern, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt, dasselbe annimmt, gibt dadurch unmittelbar seinen Sitz in der Kammer auf, und tritt erst wieder in Folge einer neuen Wahl in Wirksamkeit.

37. Bei jeder Sitzung ernennt jede der Kammern ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und bildet ihr Bureau.

38. Jeder Beschluß wird auf absolute Stimmenmehrheit gefaßt, mit Vorbehalt der von den Statuten der Kammern in Betreff der Wahlen und Vorschlagungsrechte aufgestellten Punkte.

Wenn die Stimmen getheilt sind, wird der zur Berathung vorgelegte Antrag verworfen.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl der Mitglieder versammelt ist.

39. Die Abstimmung geschieht mit lauter Stimme, oder durch Sitzenbleiben und Aufstehen; über die Gesammtheit der Gesetze wird immer durch Namens-Aufruf und laut abgestimmt. Die Wahlen und Vorschlagungen von Candidaten finden in geheimer Abstimmung durch verschlossene Zettel statt.

40. Jeder Kammer steht das Recht gerichtlicher Untersuchung zu.

41. Ein Gesetzesvorschlag kann von einer der Kammern erst dann angenommen werden, wenn über jeden Artikel im Einzeln abgestimmt worden ist.

42. Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die beantragten Abänderungen umzuändern und einzutheilen.

43. Es ist untersagt, den Kammern Petitionen in Person zu überreichen.

Jeder Kammer steht das Recht zu, die Petitionen, welche an sie eingelaufen sind, an die Minister zu verweisen. Die Minister sind verpflichtet, über ihren Inhalt Erklärungen abzugeben, sobald es die Kammer verlangt.

44. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzung wegen der bei seiner Amtsverrichtung von ihm ausgesprochenen Meinungen und Voten gerichtlich belangt werden.

45. Kein Mitglied der einen oder der andern Kammer kann während der Dauer der Sitzung eines Vergehens wegen ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, gerichtlich belangt oder verhaftet werden, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That.

Kein Arrestbefehl kann an einem Mitgliede der einen oder der andern Kammer während der Sitzung ohne dieselbe ausdrückliche Zustimmung vollzogen werden.

Die gefängliche Haft oder die gerichtliche Betreibung eines Mitgliedes der einen oder der andern Kammer wird während der Sitzung oder für ihre ganze Dauer ausgesetzt, wenn die Kammer es verlangt.

Digitized by Google

46. Jede Kammer bestimmt durch ihre Statuten die Art und Weise, wornach sie ihre Vollmachten ausübt.

I. Section.

Von der Stände-Kammer.

47. Die Stände-Kammer besteht aus den direct von den Bürgern gewählten Abgeordneten, welche den vom Wahlgesetze vorgeschriebenen Grundzins zahlen; dieser darf nicht über 100 Gulden directer Steuer sein, noch unter 20 Gulden.

48. Die Wahlen finden in den Provinzabtheilungen und an den Orten statt, welche das Gesetz bestimmt.

49. Das Wahlgesetz bestimmt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung; diese Zahl darf das Verhältniß eines Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht überschreiten. Es setzt auf gleiche Weise die Bedingungen fest, welche erforderlich sind, um Wahlmann zu sein, und den Gang der Wahlverhandlungen.

50. Um wählbar zu sein, ist Folgendes nöthig:

1) Man muß Belgier von Geburt sein oder das Staatsbürgerrecht erlangt haben;

2) Man muß im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sein;

3) Man muß das 25. Jahr zurückgelegt haben;

4) Man muß in Belgien ansässig sein.

Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann gefordert werden.

51. Die Mitglieder der Ständekammer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre wird die Hälfte derselben frisch gewählt nach der vom Wahlgesetze vorgeschriebenen Folge-Ordnung.

Im Falle der Auflösung wird die Kammer gänzlich frisch gewählt.

52. Jedes Mitglied der Ständekammer erhält während der ganzen Dauer des Landtages eine monatliche Entschädigung von 200 Gulden. Die, welche die Stadt bewohnen, in welcher der Landtag gehalten wird, haben keine Entschädigung zu beanspruchen.

II. Section.

Von dem Senate.

53. Die Mitglieder des Senates werden, nach Verhältniß der Bevölkerung jeder Provinz, von den Bürgern gewählt, welche die Mitglieder der Ständekammer wählen.

54. Der Senat besteht aus einer Zahl von Mitgliedern, welche der Hälfte der Abgeordneten der andern Kammer gleich kommt.

55. Die Senatoren werden für die Dauer von acht Jahren erwählt; sie werden alle vier Jahre zur Hälfte frisch gewählt nach der vom Wahlgesetze vorgeschriebenen Folge-Ordnung.

Im Falle der Auflösung wird der Senat gänzlich frisch gewählt.

56. Um zum Senator gewählt werden und es bleiben zu können, ist Folgendes erforderlich:

Digitized by Google

1) Man muß Belgier von Geburt sein oder das Staatsbürgerrecht erlangt haben;
2) Man muß im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
3) Man muß in Belgien ansässig sein;
4) Man muß wenigstens 40 Jahre alt sein;
5) Man muß in Belgien wenigstens 1000 Gulden direkter Steuern, die Patentsteuern inbegriffen, bezahlen.

In den Provinzen, wo die Liste der Bürger, welche tausend Gulden direkte Steuern bezahlen, das Verhältniß von 1 zu 6000 Seelen der Bevölkerung nicht erreicht, wird sie durch die am meisten Besteuerten der Provinz vollzählig gemacht, bis das Verhältniß von 1 zu 6000 erreicht ist.

57. Die Senatoren erhalten weder Gehalt noch Entschädigung.

58. Im 18. Jahre ist der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator. Erst im 25. Jahre hat er berathende Stimme.

59. Jede Versammlung des Senates, welche außer der Zeit der Sitzung der Ständekammer gehalten wird, ist mit vollem Rechte ungültig.

II. Capitel.

Von dem Könige und den Ministern.

I. Section.

Von dem Könige.

60. Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs ist erblich in der directen, natürlichen und gesetzlichen Nachkommenschaft S. M. **Leopold Georg Christian Friedrich**, Herzogs von Sachsen-Gotha, Prinzen von Coburg und Saelfield, in dem Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt, und mit beständigem Ausschlusse der Frauen nnd ihrer Nachkommenschaft.

61. In Ermangelung männlicher Nachkommenschaft S. M. **Leopold Georg Christian Friedrich**, Herzogs von Sachsen-Gotha, Prinzen von Coburg und Saelfield, kann er mit der auf die im folgenden Artikel vorgeschriebene Art ausgesprochenen Zustimmung der Kammern seinen Nachfolger ernennen.

Wenn nach dieser hier oben angeführten Weise keine Ernennung erfolgt ist, ist der Thron erledigt.

62. Der König kann ohne die Zustimmung der beiden Kammern nicht zu gleicher Zeit Oberhaupt eines andern Staates sein.

Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der die Kammer bildenden Mitglieder anwesend sind, und der Beschluß wird nur dann angenommen, wenn er wenigstens zwei Drittheile der Stimmen für sich vereinigt.

63. Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.

64. Kein königlicher Befehl kann vollzogen werden, wenn er nicht von einem Minister mit unterzeichnet ist, der sich schon durch diese Unterschrift allein dafür verantwortlich macht.

65. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

66. Er verleiht die Grade in der Armee.

Digitized by Google

Er ernennt zu den Aemtern der obersten Verwaltung und der Gesandtschaftsposten, mit Vorbehalt der vom Gesetze aufgestellten Ausnahmen.

Zu andern Aemtern ernennt er nur kraft der ausdrücklichen Verordnung eines Gesetzes.

67. Er erläßt die für die Vollstreckung der Gesetze nöthigen Verordnungen und Befehle, ohne je die Gesetze selbst aufheben, oder von ihrer Vollstreckung entbinden zu können.

68. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt die Friedens-, Bundes- und Handelsverträge ab. Er setzt die Kammern davon in Kenntniß, sobald es das Interesse und die Sicherheit des Staates erlauben, indem er die passenden Mittheilungen beifügt.

Die Handelsverträge und diejenigen, welche den Staat beschweren oder einzelne Belgier binden könnten, treten erst dann in Wirkung, wenn sie die Zustimmung der Kammern erlangt haben.

Keine Abtretung, kein Austausch, kein Zuwachs von Land kann statt finden, wenn es nicht kraft eines Gesetzes geschieht. In keinem Falle dürfen die geheimen Artikel eines Vertrages die offenkundigen Artikel untergraben.

69. Der König bestätigt die Gesetze und macht sie öffentlich bekannt.

70. Die Kammern vereinigen sich mit vollem Rechte jedes Jahr am 2. Dienstag des Novembers, sie müßten denn schon früher von dem Könige einberufen worden sein.

Die Kammern müssen jedes Jahr wenigstens vierzig Tage versammelt bleiben.

Der König spricht den Schluß des Landtages aus.

Der König hat das Recht, die Kammern zu außerordentlicher Sitzung zu berufen.

71. Der König hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es gleichzeitig, sei es jede für sich allein. Die Auflösungsacte schließt Zusammenberufung der Wähler innerhalb der folgenden vierzig Tage, und der Kammern nach Verlauf zweier Monaten in sich.

72. Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung jedoch darf die Frist eines Monates nicht überschreiten, noch während desselben Landtages ohne die Zustimmung der Kammern wiederholt werden.

73. Er hat das Recht, die von den Richtern ausgesprochenen Strafen zu erlassen oder zu mildern, mit Ausnahme der Beschlüsse in Bezug auf die Minister.

74. Er hat das Recht, dem Gesetze gemäß Geld prägen zu lassen.

75. Er hat das Recht, Adelsbriefe zu ertheilen, ohne je irgend ein Vorrecht daran knüpfen zu können.

76. Er verleiht die militairischen Orden, indem er in dieser Beziehung die Vorschriften des Gesetzes beobachtet.

77. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die Dauer jeder Regierung.

78. Der König ist im Besitze keiner andern Gewalten, als derer, welche ihm die Constitution und die kraft eben dieser Constitution gegebenen besondern Gesetze ertheilen.

79. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern

Digitized by Google

ohne Zusammenberufung, spätestens den zehnten Tag nach dem Todestage. Wenn die Kammern vorher aufgelöst worden waren, und die Zusammenberufung in der Auflösungsacte für eine Zeit bestimmt war, welche später fallen würde, als dieser zehnte Tag, so treten die alten Kammern wieder in Wirksamkeit bis zur Vereinigung derer, welche ihre Stelle einnehmen sollen.

Ist nur eine Kammer aufgelöst worden, so gilt in Betreff dieser Kammer dieselbe Regel.

Vom Todestage des Königs an, und bis zur Eidesleistung seines Nachfolgers auf dem Throne oder des Regenten, werden die constitutionellen Gewalten des Königs von dem Ministerrathe und unter ihrer Verantwortlichkeit im Namen des belgischen Volkes ausgeübt.

80. Der König ist nach vollendetem 18. Lebensjahre volljährig.

Er besteigt erst dann den Thron, wenn er in Gegenwart der beiden Kammern folgenden Eid feierlich geleistet hat:

„Ich schwöre, die Constitution und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die Unabhängigkeit des Volkes und die Unversehrtheit des Landesgebietes zu bewahren."

81. Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, so treten die Kammern zu einer einzigen Sitzung zusammen, um die Regentschaft und die Vormundschaft einzusetzen.

82. Wenn es dem Könige unmöglich ist, zu regieren, so berufen die Minister, nachdem sie diese Unmöglichkeit haben beurkunden lassen, die Kammern unmittelbar zusammen. Es wird dann von den Kammern die Vormundschaft und die Regentschaft eingesetzt.

83. Die Regentschaft kann nur einer einzigen Person übertragen werden.

Der Regent tritt erst, nachdem er den im Artikel 80 vorgeschriebenen Eid geleistet hat, seine Amtsverrichtung an.

84. Während einer Regentschaft kann an der Constitution Nichts geändert werden.

85. Im Falle der Erledigung des Thrones setzen die Kammern in gemeinschaftlicher Berathung eine provisorische Regentschaft ein, bis zur Vereinigung der gänzlich neu gewählten Kammern; diese Vereinigung muß spätestens binnen der zwei folgenden Monate statt finden. Die neuen Kammern tragen in gemeinschaftlicher Berathung für die definitive Besetzung des erledigten Thrones Sorge.

II. Section.

Von den Ministern.

86. Keiner kann Minister werden, wenn er nicht Belgier von Geburt ist oder das Staatsbürgerrecht erhalten hat.

87. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister werden.

88. Die Minister haben nur dann in der einen oder der andern Kammer berathende Stimme, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben ihren Eintritt in jede der Kammern, und müssen angehört werden, wenn sie es verlangen.

Digitized by Google

Die Kammern können die Gegenwart der Minister beanspruchen.

89. In keinem Falle kann der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs einen Minister der Verantwortlichkeit entheben.

90. Der Ständekammer steht das Recht zu, die Minister vor dem Cassationshofe anzuklagen, welcher allein das Recht hat, sie zu richten, wenn die Kammern versammelt sind, mit Ausnahme dessen, was durch das Gesetz bestimmt wird in Betreff der Ausübung des Civil-Klagerechts von der beleidigten Partei und in Betreff der Verbrechen und Vergehen, welche Minister außer des Bereiches ihrer Amtsverrichtungen begangen haben sollten.

Ein Gesetz wird die Fälle, in denen Verantwortlichkeit statt findet, bestimmen, so wie auch die Strafen, welche über die Minister zu verhängen sind, und die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens gegen sie, sowohl in Betreff der von der Ständekammer gestatteten Anklage, als auch in Betreff der gerichtlichen Betreibung von Seiten der beleidigten Parteien.

91. Der König kann nur auf die Bitte einer der beiden Kammern den vom Kassationshofe verurtheilten Minister begnadigen.

III. Capitel.

Von der Rechtspflege.

92. Die Streitigkeiten, welche bürgerliche Rechte betreffen, gehören ausschließlich vor die Gerichtshöfe..

93. Die Streitigkeiten, welche politische Rechte betreffen, gehören vor die Gerichtshöfe, mit Vorbehalt der vom Gesetze aufgestellten Ausnahmen.

94. Kein Gerichtshof, keine ordentliche Gerichtsbarkeit über Streitsachen kann eingesetzt werden, wenn nicht Kraft eines Gesetzes. Es können keine außerordentlichen Commissionen oder Gerichtshöfe ernannt werden, unter welcher Benennung es auch sei.

95. Für ganz Belgien besteht ein Cassationshof.

Dieser Gerichtshof geht, mit Ausnahme der die Minister betreffenden Urtheilssprüche, bei seiner Entscheidung nicht in die Einzelnheiten der Thatsachen ein.

96. Die Sitzungen der Gerichtshöfe sind öffentlich, insofern diese Oeffentlichkeit der Ordnung oder den Sitten nicht gefährlich ist; in diesem Falle erklärt es der Gerichtshof durch einen Urtheilsspruch.

Bei politischen und Preß-Vergehen kann die Sitzung nur dann bei verschlossenen Thüren statt finden, wenn es einstimmig ausgesprochen wird.

97. Bei jedem Urtheile werden die Gründe angegeben. Es wird in öffentlicher Sitzung gesprochen.

98. Das Geschwornengericht wird bei allen Criminalfällen und für politische und Preßvergehen ernannt.

99. Die Friedensrichter und die Richter der Gerichtshöfe werden direct vom Könige ernannt.

Die Appellationsgerichts-Räthe und die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz ihrer Gerichtsbezirke werden nach zwei doppelten Listen, von denen die eine von diesen Höfen, die andere von den Provinzialräthen vorgelegt wird, vom Könige ernannt.

Die Cassationsgerichts-Räthe werden nach zwei doppelten Listen,

Digitized by Google

von denen die eine vom Senate, die andere vom Cassationsgerichte vorgelegt wird, vom Könige ernannt.

In diesen beiden Fällen können die auf einer Liste eingetragenen Candidaten auch auf der andern eingetragen werden.

Sämmtliche Namen der Vorgeschlagenen werden wenigstens vierzehn Tage vor der Ernennung veröffentlicht.

Die Gerichts-Höfe wählen aus sich selbst ihre Präsidenten und Vice-Präsidenten.

100. Die Richter werden für lebenslänglich ernannt.

Kein Richter kann seiner Stelle enthoben oder suspendirt werden, außer durch einen Urtheilsspruch.

Die Versetzung eines Richters kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Zustimmung statt finden.

101. Der König ernennt und entläßt die königlichen Anwälte bei den Höfen und Tribunalen.

102. Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch das Gesetz bestimmt.

103. Kein Richter kann von der Regierung besoldete Aemter annehmen, er müßte sie denn unentgeldlich verwalten, und mit Vorbehalt der Fälle der Unvereinbarkeit, welche durch das Gesetz bestimmt werden.

104. Es gibt in Belgien drei Appellationsgerichts-Höfe.

Das Gesetz bestimmt ihren Wirkungskreis und die Orte, wo sie ihren Sitz haben.

105. Besondere Gesetze bestimmen die Bildung der Militair-Gerichtshöfe, ihre Vollmachten, die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder dieser Gerichtshöfe, und die Dauer ihrer Amtsverwaltung.

Es bestehen an den vom Gesetze dazu bestimmten Orten Handelsgerichte. Das Gesetz bestimmt ihre Bildung, ihre Vollmachten, die Ernennungsweise ihrer Mitglieder, und die Dauer der Amtsverwaltung dieser Letztern.

106. Der Cassationsgerichtshof entscheidet über die Conflicte zwischen einer richterlichen und einer verwaltenden Behörde, nach der von dem Gesetze bestimmten Weise.

107. Die Gerichtshöfe und Tribunale können die allgemeinen, provinzialen und localen Beschlüsse und Statuten nur in Anwendung bringen, insofern sie mit den Gesetzen übereinstimmend sind.

IV. Capitel.

Von den Provinzial- und Communal-Verwaltungen.

108. Die Provinzial- und Communal-Verwaltungen werden von Gesetzen angeordnet.

Diese Gesetze machen die Anwendung folgender Grundregeln geltend:

1) Die directe Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz in Betreff der Präsidenten der Communalverwaltungen und der Regierungscommissäre bei den Provinzialräthen aufstellen kann;

2) Die Vollmachten der Provinzial- und Communalräthe in Allem, was das Interesse der Provinzen und der einzelnen Gemeinden betrifft, unbeschadet der Genehmhaltung ihrer Urkunden in

Digitized by Google

vorkommenden Fällen und der Art und Weise zufolge, welche das Gesetz bestimmt;

3) Die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Communalräthe in den vom Gesetze vorgeschriebenen Grenzen;

4) Die Oeffentlichkeit der Einnahme- und Ausgabeberichte und der Rechnungen;

5) Die Intervention des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhüten, daß die Provinzial- und Communalräthe ihre Vollmachten nicht überschreiten und dem allgemeinen Interesse schaden.

109. Die Redaction der Acten der Civilliste und die Führung der Register gehören ausschließlich unter die Befugnisse der Communalbehörden.

Vierter Abschnitt.

Von den Finanzen.

110. Keine Auflage kann ohne ein Gesetz zum Vortheile des Staates errichtet werden.

Keine Provinzialabgabe, keine Provinzialsteuer kann ohne Zustimmung des Provinzialrathes angeordnet werden.

Keine Communalabgabe, keine Communalsteuer kann ohne Zustimmung des Communalrathes angeordnet werden.

Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen, welche, auf Erfahrung gegründet, die Nothwendigkeit der Erhebung von Provinzial- und Communalsteuern beurkunden.

111. Die Steuern zum Vortheile des Staates kommen jedes Jahr zur Abstimmung.

Die Gesetze, welche sie anordnen, haben nur für ein Jahr Wirksamkeit, wenn sie nicht von Neuem bestätigt werden.

112. In Betreff der Steuern können keine Privilegien gestattet werden.

Jede Steuerfreiheit oder Minderung derselben kann nur durch ein Gesetz festgestellt werden.

113. Außer den vom Gesetze förmlich ausgenommenen Fällen kann von den Bürgern keine Gebühr verlangt werden, wenn es nicht unter dem Vorwande einer Steuer zum Besten des Staates, der Provinz oder der Gemeinde geschieht. An der gegenwärtig bestehenden Verwaltung der polders und wateringen, (Deiche und Kanäle), welche der gewöhnlichen gesetzgebenden Gewalt unterworfen bleibt, ist Nichts geändert worden.

114. Keine Pension, kein dem Staatsschatze zur Last fallendes Gnadengeschenk kann bewilligt werden, wenn nicht kraft eines Gesetzes.

115. Jedes Jahr beschließen die Kammern das Gesetz über die Rechnungsabschlüsse und bringen das Budget zur Abstimmung.

Alle Staats-Einnahmen und -Ausgaben müssen in das Budget und in die Rechnungen eingetragen werden.

116. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer werden von der Ständekammer ernannt und für die vom Gesetze vorgeschriebene Dauer.

Diese Kammer ist mit der Untersuchung und der Liquidation der Rechnungsberichte der obersten Verwaltungsbehörde und sämmt-

Digitized by Google

licher Rechnungsbeamten des Staatsschatzes beauftragt. Sie wacht darüber, daß kein Artikel der Ausgaben des Budgets überschritten werde und daß keine Uebertragung statt finde. Sie schließt die Rechnungen der verschiedenen Staatsverwaltungen ab und ist damit beauftragt, zu diesem Behufe alle Ausweise und alle nothwendigen Belege zu sammeln. Die Hauptrechnung des Staates wird den Kammern mit den Anmerkungen der Oberrechnungskammer vorgelegt.

Diese Oberrechnungskammer wird durch ein Gesetz organisirt.

117. Die Besoldungen und Pensionen der Geistlichen der verschiedenen Confessionen werden vom Staate bestritten; die zu diesem Zwecke nöthigen Summen werden jedes Jahr in das Budget eingetragen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Staatsgewalt.

118. Die Art und Weise der Recrutirung des Heeres wird vom Gesetze bestimmt. Es giebt gleichfalls die nöthigen Vorschriften für die Beförderung, die Rechte und die Verpflichtungen der Militairpersonen.

119. Das Heeres-Contingent wird jedes Jahr zur Abstimmung gebracht. Das Gesetz, welches es bestimmt, hat nur für ein Jahr Wirksamkeit, wenn es nicht von Neuem bestätigt wird.

120. Die Organisation und die Verpflichtungen der Gendarmerie werden von einem besondern Gesetze bestimmt.

121. Es können keine fremden Truppen zum Staatsdienste zugelassen werden, das Landesgebiet besetzen oder überschreiten, außer kraft eines Gesetzes.

122. Es besteht eine Bürgergarde; die Organisation derselben wird durch ein Gesetz bestimmt.

Die Offiziere aller Grade werden, wenigstens bis zu dem des Hauptmannes, von der Garde ernannt, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche für die Rechnungsbeamten für nöthig erachtet werden.

123. Die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur kraft eines Gesetzes stattfinden.

124. Den Militairpersonen können nur auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art und Weise ihre Grade, Ehrenzeichen und Pensionen entzogen werden.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

125. Das belgische Volk nimmt als Landesfarbe roth, gelb und schwarz an, und als Wappen des Königreichs den belgischen Löwen mit der Umschrift: L'union fait la force. (Eintracht bringt Macht.)

126. Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt Belgiens und der Sitz der Regierung.

127. Nur kraft des Gesetzes kann ein Eid verlangt werden. Das Gesetz bestimmt die Eidesformel.

Digitized by Google

128. Jeder Fremde, der sich auf belgischem Boden befindet, erfreut sich des den Personen und den Gütern bewilligten Schutzes, mit Vorbehalt der vom Gesetze bestimmten Ausnahmen.

129. Kein Gesetz, kein Beschluß oder Verordnung der obersten Verwaltungsbehörde, so wie der der Provinzen oder Gemeinden sind wirksam, wenn sie nicht zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form veröffentlicht worden sind.

130. Die Constitution kann weder ganz noch theilweise aufgehoben werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der Constitution.

131. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß zur Revision dieses oder jenes von ihr bezeichneten Artikels der Constitution Ursache vorhanden ist.

Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern mit vollem Rechte aufgelöst.

Es werden dann zwei neue zusammenberufen, dem Art. 71 gemäß.

Diese Kammern beschließen gemeinschaftlich mit dem Könige über die zur Revision vorgelegten Punkte.

In diesem Falle können die Kammern nicht berathen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der jede derselben bildenden Mitglieder gegenwärtig sind, und es kann keine Aenderung stattfinden, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Stände ihre Zustimmung geben.

Achter Abschnitt.

Transitorische Verfügungen.

132. Was die erste Wahl des Staats-Oberhauptes betrifft, so kann die erste Verfügung des Artikels 80 aufgehoben werden.

133. Die Fremden, die sich vor dem 1. Januar 1814 in Belgien niederließen und bisher da ansässig waren, werden als Belgier von Geburt betrachtet, unter der Bedingung, daß sie die Erklärung abgeben, daß es ihre Absicht ist, des Vortheiles gegenwärtiger Verfügung zu genießen.

Die Erklärung muß innerhalb der Frist von 6 Monaten erfolgen, von dem Tage an zu zählen, an welchem die gegenwärtige Constitution in Kraft tritt, wenn sie volljährig sind, und in dem Laufe des Jahres, welches auf ihre Volljährigkeit folgt, wenn sie minderjährig sind.

Diese Erklärung wird vor der Provinzialbehörde abgegeben, in deren Bezirk der von ihnen bewohnte Ort gehört.

Sie wird persönlich abgegeben oder durch einen Bevollmächtigten, welcher mit einer speziellen und authentischen Vollmacht versehen sein muß.

134. So lange, bis durch ein Gesetz dafür gesorgt ist, hat die Ständekammer eine ihrem Gutdünken überlassene Vollmacht, einen Minister anzuklagen, und der Cassationsgerichtshof die Macht, ihn zu richten, indem er das Vergehen genau bezeichnet und die Strafe bestimmt.

Digitized by Google

Jedoch darf die Strafe die der Zuchthausstrafe nicht übersteigen, unbeschadet der von den Strafgesetzen ausdrücklich vorhergesehenen Fälle.

135. Der Bestand der Gerichtshöfe und Tribunale wird so beibehalten, wie er gegenwärtig ist, bis ein Gesetz das Weitere verfügt.

Dieses Gesetz muß während der ersten gesetzgebenden Sitzung gegeben werden.

136. Ein in derselben Sitzung gegebenes Gesetz muß die Art und Weise bestimmen, wie die erste Ernennung der Mitglieder des Cassationsgerichtshofes stattzufinden hat.

137. Das Grundgesetz vom 24. August 1815 ist aufgehoben, sowie auch die Provinzial- und Localstatuten. Die Provinzial- und Localbehörden jedoch bewahren ihre Vollmachten, bis das Gesetz andere Verfügungen getroffen hat.

138. Von dem Tage an zu zählen an welchem die Constitution in Wirksamkeit tritt, sind alle Gesetze, Beschlüsse, Urtheile, Verordnungen und andere Verhandlungen, die im Widerspruche mit ihr stehen, aufgehoben.

Nachträgliche Verfügungen.

139. Der Nationalcongreß erklärt, daß es nöthig ist, durch besondere Gesetze, und in der möglichst kurzen Frist, für folgende Punkte Sorge zu tragen: 1) die Presse; 2) die Organisation des Geschwornengerichtes; 3) die Finanzen; 4) die Organisation der Provinzen und Gemeinden; 5) die Verantwortlichkeit der Minister und anderer Regierungsagenten; 6) die Organisation der Gerichte; 7) die Revision der Pensionenliste; 8) die Maßregeln, welche geeignet sind, dem Mißbrauche vorzubeugen, der durch Bekleidung mehrerer Aemter zu gleicher Zeit stattfindet; 9) die Revision der die Fallimente und den gerichtlichen Aufschub betreffenden Gesetze; 10) die Organisation des Heeres, die Rechte auf Beförderung und auf Pension, und das Militair-Strafgesetzbuch; 11) die Revision der Gesetzbücher.

Brüssel, den 7. Februar 1831.

Uebersicht des Inhalts der Verfassungsurkunde.

	Seite
Von dem Landesgebiete und seiner Eintheilung.	3
Von den Belgiern und ihren Pflichten.	—
Von den Gewalten.	5
Von den Kammern.	—
Von der Ständekammer.	7
Von dem Senate.	—
Von dem Könige.	8
Von den Ministern.	10
Von der Rechtspflege.	11
Von den Provinzial- und Communal-Verwaltungen.	12
Von den Finanzen.	13
Von der Staatsgewalt.	14
Allgemeine Verfügungen.	—
Von der Revision der Constitution.	15
Transitorische Verfügungen.	—
Nachträgliche Verfügungen.	16

Druck von C. W. Vollrath in Leipzig.

Digitized by Google

Die in der Constitution und besonders in Bezug auf das Wahlgesetz vorgenommenen Abänderungen.

Die Anzahl der Mitglieder des Senates ist kraft eines Gesetzes vom 31. März 1847 auf 54, und die der Repräsentantenkammer auf 108 vermehrt worden.

Zu Art. 47. Der Steuerbetrag (Census) wird im ganzen Staate durch Gesetz vom 12. März 1848 auf 20 Gulden oder 42½ Francs festgestellt.

Gesetz über die parlamentarische Reform

vom 26. Mai 1848.

Leopold ꝛc. — Die Kammern haben beschlossen, Wir haben genehmigt wie folgt:

1. Vom Staate besoldete Beamte und Angestellte, welche zu Mitgliedern der einen von beiden Kammern erwählt werden, sind vor der Eidesablegung verbunden, im Fall sie die Wahl annehmen wollen, auf ihre Aemter und Stellen zu verzichten. Das Nämliche gilt auch von jedem durch den Staat besoldeten Geistlichen, von bei der öffentlichen Verwaltung angestellten Advocaten, Agenten der Staatskasse und Commissaren der Regierung bei Actiengesellschaften. Die erste Bestimmung dieses Artikels hat für die Vorstände der ministeriellen Departements keine Geltung.

2. Mitglieder der Kammern können erst ein Jahr nach Beendigung ihres Mandates zu den vom Staate besoldeten Aemtern angenommen werden. Eine Ausnahme davon bilden die Stellen der Minister, diplomatischen Agenten und Gouverneure.

3. In Ergänzung des Art. 40 des Provinzialgesetzes können Mitglieder der Provinzialräthe nicht sein: die Bezirkscommissare, die Friedensrichter, die Mitglieder der Tribunale erster Instanz und der Appellationsgerichte, desgleichen die Beamten der Parquete bei den Gerichtshöfen und Tribunalen. Während der Dauer ihres Mandates können Provinzialräthe nicht als Candidaten für Richterstellen durch den Rath, dessen Mitglieder sie sind, in Vorschlag kommen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z17651510X

Digitized by Google

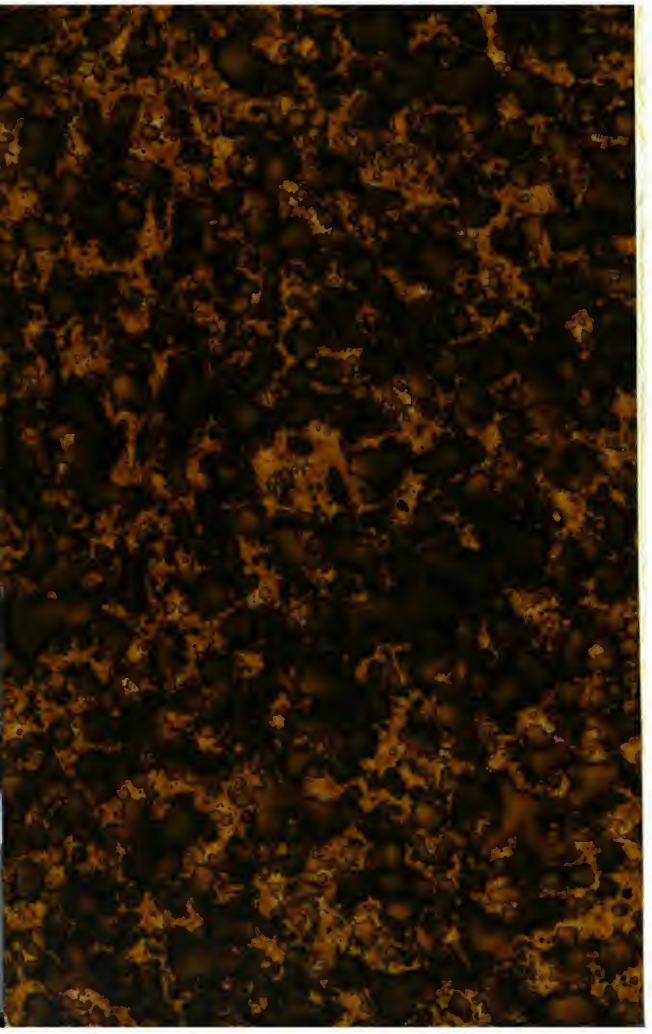

Digitized by Google

Digitized by Google